

12. AUSGLEICHSBILANZIERUNG ALS GESONDERTER TEIL DER BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan Nr.79 „Nördlich Plauer Chaussee“

1. Einführung

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das Gelände einer ehemaligen Deponie als Konversionsfläche.

Das Vorhaben berührt keine Schutzgebiete gemäß §§ 21 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

Mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage am Standort in Güstrow ist eine Beseitigung der geschützten Biotope nicht erforderlich.

Die Gründung der aufgeständerten Module erfolgt in Form von zu rammenden Erdpfählen.

Der erforderliche Flächenanteil des Baugrundstücks, der überbaut wird, richtet sich nach den Abmessungen und der Anzahl der einzelnen Module sowie den nicht überbauten „verschatteten“ Zwischenräumen.

In Abhängigkeit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist es somit unerlässlich, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zum Funktionsverlust der unmittelbar überbauten Grundstücksflächen abzuleiten.

Die Eingriffsvermeidung hat Vorrang vor der Minimierung, vor dem Ausgleich von Eingriffen und letztlich vor dem Ersatz der Eingriffsfolgen.

Insofern ist im Zuge der Bebauungsplanung die Notwendigkeit der geplanten Maßnahme bzw. die Notwendigkeit der Art der Umsetzung zu prüfen.

Vermeidbare Eingriffe bzw. deren Folgen wurden ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu minimieren. Verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind auszugleichen bzw. im erforderlichen Umfang zu ersetzen.



2. Planungsgrundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Neben den gebietsspezifischen Rechtsgrundlagen gelten folgende Landes- und Bundesgesetzgebungen bei der Umsetzung des benannten Bauvorhabens:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 I 148
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
- **Hinweise zur Eingriffsregelung**, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Heft 3/1999)



A Kurzbeschreibung der geplanten Baumaßnahme

Bestand:

Das Plangebiet umfasst das Gebiet einer ehemaligen Deponie östlich der Barlachstadt Güstrow.

Aufgrund ausbleibender Pflegemaßnahmen wird der überwiegende Flächenanteil durch ruderale Staudenfluren charakterisiert die von neophytischen Staudenfluren (stellenweise dominierend) ergänzt werden. Innerhalb der Staudenfluren gibt es Teilbereiche, in denen das Voranschreiten der Sukzession einen vereinzelt Aufwuchs von Ahorngehäusen bewirkt hat.

An den Gebietsgrenzen sind verschiedene linear verlaufende Gehölzstrukturen anzutreffen.

Nördlich im Plangebiet befindet sich ein Kleingewässer. Der Verlandungsprozess ist hier bereits weit vorangeschritten, wodurch das Kleingewässer vorrangig durch Phragmites- und Typha-Röhrichtbestände charakterisiert wird.

Die im Plangebiet in Randlage bestehenden Biotopstrukturen sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 20 NatSchAG (Feldgehölz, heimischer Baumarten, permanentes Kleingewässer).

Ausgehend von der Plauer Chaussee wird der Geltungsbereich über eine vorhandene Zufahrt im Süden des Plangebietes erschlossen.

Daran an grenzen im Norden und Westen großräumige Grünlandflächen die zum Einzugsbereich der Liebnitzniederung gehören.

Im Nordosten grenzt ein größeres Kleingewässer an den Geltungsbereich. Auch hier ist der Verlandungsprozess bereits weit vorangeschritten. Im Südosten befindet sich das Gelände des Speedwaystadions und im Süden setzt sich das Gelände der Deponie fort an dem intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen anschließen. Weiter befinden sich im Süden die Plauer Chaussee und eine Tankstelle.

Planung:

Unvermeidbare Überbauungen im Bereich des Sondergebietes beschränken sich ausschließlich auf Flächen die überwiegend dem Biotoptyp *Ruderale Staudenflur* (RHU – 10.1.3) und auf wenigen Teilbereichen dem Biotoptyp *Neophyten Staudenflur* (RHN – 10.1.6) zuzuordnen sind.

Gemäß dem Anhang 9 der *Hinweise zur Eingriffsregelung* ist dem Biotoptyp RHU die Wertstufe 2 bzw. 3 und dem Biotoptyp RHN die Wertstufe 1 zuzuordnen.



Aufgrund der im Plangebiet dominierenden häufigen Pflanzenarten (Goldrute, Große Brennnessel, versch. Diestelarten, Landreitgras, Glatthafer, Knäulgas etc.) wird für den Biotoptyp RHU die Wertstufe 2 gewählt.

Die **Sondergebietsflächen** im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind mit einer Gesamtfläche von **66.545 m²** anzusetzen.

Entsprechend den derzeit vorliegenden Investitionsabsichten wurde die Grundflächenzahl (GRZ) abweichend von der für sonstige Sondergebiete zur Verfügung stehenden Obergrenze auf 0,45 begrenzt.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass sich die überbaute Fläche nicht mit der geplanten versiegelten Fläche deckt, denn im Sinne des Minimierungsgebotes der erforderlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden wird durch den Investor eine Bauweise gewählt, die die maßgebenden Boden- und Lebensraumfunktionen auch unterhalb der Modultische weitestgehend nicht beeinträchtigt.

Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt eine extensive Nutzung der Flächen, so dass ein erheblicher und nachhaltiger Funktionsverlust als Lebensraum für Offenlandbrüter nicht zu erwarten ist. Allerdings stellt sich im Bereich der Vorhabenfläche ein verändertes Arteninventar ein.

Zu Bilanzieren ist folglich der Funktionsverlust der unmittelbar überbauten Grundstücksteile. Die Bewertung in Abhängigkeit des Funktionsverlustes erfolgt unter Punkt **B** dieser Unterlage.

Für die Modultische und die geplanten Nebenanlagen wird nach derzeitigen Planungen des Investors eine maximale Höhe von 4,00 m über Geländeoberkante nicht überschritten. Mit Bezug auf bestehende und geplante Geländehöhen in Metern über HN 76 erfolgte eine Begrenzung der maximal zulässigen Höhe der geplanten baulichen Anlagen.



B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

1 Kompensationserfordernis auf Grund betroffener Biotoptypen

1.1 Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage am Standort in Güstrow ist ein Totalverlust als Biotop nicht zu erwarten.

Die geplanten Modultische werden im Bereich des Baufeldes aufgestellt bzw. in den Boden gerahmt. Eine Beseitigung bzw. Versiegelung des Oberbodens ist nicht erforderlich.

Die Flächen des nördlich liegenden Kleingewässers einschließlich der Ufervegetation sowie die Gehölze im Randbereich des Plangebietes wurden mit einer textlichen Festsetzung innerhalb der Planzeichnung Teil A als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 gesichert. Eine Beseitigung dieser Biotopstrukturen ist nicht vorgesehen.

1.2 Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

Der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage erzeugt keine Emissionen die eine Beeinträchtigung der verschiedenen Schutzgütern erwarten lässt.

Mit dem Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage und damit verbundenen Beseitigung der Hochstaudenflur ist somit ein Funktionsverlust für die Flächen der Ruderalen Staudenfluren und der neophytischen Staudenfluren zu erwarten.

Durch die signifikante Reduzierung des einfallenden Sonnenlichts sind Veränderungen in der Vegetationsstruktur unter bzw. nördlich der Module möglich.

Dies kann zu Unterschieden der Wuchshöhe, der Blühhäufigkeit oder der erreichten Deckungsgrade einzelner Arten der Pflanzengemeinschaften führen.

Dauerhaft vegetationsfreie Bereiche durch Lichtmangel sind aufgrund des Einfalls von Streulicht bei den typischen Aufstellweisen der Freiflächenphotovoltaikanlagen auszuschließen.¹

Der Eingriff ist folglich ausschließlich hinsichtlich des Funktionsverlusts der überbauten Grundstücksflächen auszugleichen.

Die Vorhabenfläche ist den Biotoptypen *Ruderaler Staudenflur* (RHU – 10.1.3) bzw. *Neophyten Staudenflur* (RHN – 10.1.6) zuzuordnen.

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Ruderalflächen ist als Kompensationserfordernis eine Kompensationszahl von **K = 2** zu berücksichtigen.

¹ Bundesamt für Naturschutz, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen, 2009



Der Abstand des Vorhabens zu Störquellen bzw. vorbelasteten Bereichen (hier Plauer Chaussee, Speedwaystadion) ist kleiner als 50 m.

Der **Freiraumbeeinträchtigungsfaktor** wurde entsprechend für die o.g. Maßnahme mit **F = 0,75** gewählt.

Biotoptyp	Flächenverbrauch	Wertstufe	$A = (K \cdot F) \cdot W *$	Kompensationsbedarf
10. Ruderalflur	66.545 m ²	2	$(2 \cdot 0,75) \cdot 1 = 1,5$	99.818 m²
Summe aller erforderlichen Kompensationsflächenäquivalente:				99.818 m²

* Anpassungsfaktor = ([Kompensationserfordernis] · Freiraumbeeinträchtigungsfaktor) · Wirkfaktor

Sofern für die Modulzwischenräume ein naturschutzfachlich geeignetes Management im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt wird, können diese Flächen als eingriffs- bzw. Kompensationsmindernde Maßnahme (Einführung eingriffs- und kompensationsmindernder Maßnahmen im Rahmen der Fortschreibung der HzE) angerechnet werden.

Für die Anerkennung als eingriffsmindernde Maßnahme sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Einsaat oder Selbstbegrünung
- keine Bodenbearbeitung
- keine Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- höchstens 3 x jährlich Mahd, Abtransport des Mähgutes
- Frühster Mahdtermin 1. Juli

Damit ergeben sich folgende Äquivalenzflächen im Rahmen der eingriffs- und kompensationsmindernden Maßnahmen:



Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO EBS dürfen 55 % nicht überbaut werden.

Biotoptyp	Fläche in m ²	erreichbare Wertstufe	Kompensationszahl	$\ddot{A} = F \cdot (K+Z) \cdot L$
10.1.3 Ruderales Staudenflur	36.560 m ²	1	1	36.560 m²
Gesamtumfang als Flächenäquivalent für Kompensation				36.560 m²

** Leistungsfaktor **L** = 1 – Wirkfaktor (W = 0,05 bis 0,5 für Kompensationsflächen je nach Eingriffsnähe), außerhalb des Einflussbereichs des Eingriffs gilt L = 1

(Der Zuschlag **Z** ist ausnahmsweise in Ansatz zu bringen bei Entsiegelungen mit Z = 0,5 und bei Entsiegelungen von Hochbauten in wertvollen Landschaftsräumen mit Z = 1,0)

Verbleibender Kompensationsbedarf:

Als Flächenäquivalent für die **Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust** sind **63.258 m²** zu berücksichtigen.

1.3 Biotopbeeinträchtigungen (mittelbare Wirkung)

Mittelbare Wirkungen des o.g. Vorhabens auf hochwertige Biotopstrukturen sind nicht zu erwarten.

Photovoltaikanlagen erzeugen ohne mechanischen Verschleiß oder jegliche Emissionen direkt nutzbaren Strom.

Mittelbare Wirkungen durch Stoffeinträge sind somit auszuschließen.

- nicht vorhanden -



2 Berücksichtigung von landschaftlichen Freiräumen

2.1 Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit der Wertstufe 4

- nicht vorhanden -

2.2 Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit der Wertstufe 3 bzw. mit überdurchschnittlichem Natürlichkeitsgrad

- nicht vorhanden -

3 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

3.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen

- nicht vorhanden -

3.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

- nicht vorhanden -

3.3 allgemeine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten

Im Geltungsbereich befinden sich gesetzlich geschützte Biotop. Im Rahmen der Planung wurden die vorhandenen sensiblen Biotopstrukturen in das Planungskonzept integriert. Eine Beseitigung ist nicht erforderlich. Photovoltaikanlagen erzeugen auch keine Emission womit eine erhebliche Beeinträchtigungen auf nahegelegene Wertbiotope durch Immissionen auszuschließen ist.

- nicht vorhanden -

4 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

4.1 Boden

- nicht vorhanden -

4.2 Wasser

- nicht vorhanden -

4.3 Klima / Luft

- nicht vorhanden -



5 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Vorhaben nimmt einen bereits anthropogen geprägten Standort in Anspruch. Hochwertige Landschaftsbildräume sind von der geplanten Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie nicht betroffen.

Die bereits bestehenden Gehölzstrukturen im Randbereich tragen bereits zur „Minderung des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft“. Sie wurden in das Planungskonzept integriert und über eine textliche Festsetzung gesichert. Gehölzfreie bzw. lichte Bereiche sollen durch weitere Gehölzpflanzungen geschlossen werden.

Getroffene Festsetzung zur Höhenbegrenzung und zur Eingrünung des Plangebietes mindern die Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild auf ein verträgliches Maß.

6 Gesamtbedarf an Kompensationsflächen

von 1.2	⇒	63.258 m²
---------	---	-----------------------------

von 1.1, 1.3 bis 5	nicht vorhanden	
--------------------	-----------------	--

Gesamtsumme:		63.258 m²
---------------------	--	-----------------------------



C Geplante Ausgleichsmaßnahmen

C 1 Gehölzpflanzungen

Die innerhalb des Geltungsbereichs als B 1 ausgewiesenen Maßnahmeflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sollen mit standorttypischen, heimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Es handelt sich hierbei um die noch bestehenden Lücken im nördlichen (1.807 m²) und nordöstlichen (4.999 m²) Randbereich des Deponiekörpers.

Ziel ist es, eine vollständige Eingrünung des ehemaligen Deponiekörpers zu erreichen und die Sichtbarkeit der geplanten baulichen Anlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage, vor allem ausgehend von dem nördlich anschließenden Grünlandkomplex der Liebnitzniederung, zu unterbinden.

Aufgrund der Bedeutung der Maßnahmefläche für das Landschaftsbild sowie für verschiedene Kleinlebewesen und gehölzgebundene Vogelarten wurde innerhalb der vorgegebenen Spanne eine Kompensationszahl von 3 gewählt.

Da durch den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Emissionen erzeugt werden und somit Wirkungen durch Stoffeinträge auszuschließen sind, wird ein Leistungsfaktor von 1 als gerechtfertigt angesehen.

anrechenbarer Umfang: **6.806 m²**

Wertstufe: **2**

Leistungsfaktor: **1**

C 2 Schaffung von Biotopstrukturen als Lebensraum und zum Schutz von Eidechsen

Im Geltungsbereich soll die als B 2 ausgewiesene Maßnahmefläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft soll als Eidechsenhabitat entwickelt werden.

Hierzu sollen Kieselfelder Totholz- und Feldsteinhaufen angelegt werden. Da die geplante Maßnahmefläche zu einer Aufwertung von Lebensräumen für Eidechsen führt wurde innerhalb der vorgegebenen Spanne eine Kompensationszahl von 3 gewählt.

anrechenbarer Umfang: **1.600 m²**

Wertstufe: **2**

Leistungsfaktor: **1**



C 3 Gehölzpflanzungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80
„Glasewitzer Chaussee/Am Steinsitz

Innerhalb des Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplanes sollen die mit A1 gekennzeichneten Fläche (**1.005 m²**) für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Feldhecke entwickelt werden. Die geplanten Gehölzpflanzungen stellen einen wichtigen Rückzugsort für die Fauna der Kulturlandschaft dar und unterbinden die Sichtbarkeit der geplanten baulichen Anlagen.

Durch die Umwandlung von Ruderalflächen in heckenähnliche Gehölzflächen ist die Biotopwertstufe 2 erreichbar. Durch die Bedeutung der Maßnahmefläche für das Landschaftsbild sowie für verschiedene Kleinlebewesen und gehölzgebundene Vogelarten wurde innerhalb der vorgegebenen Spanne eine Kompensationszahl von 3 gewählt.

anrechenbarer Umfang: **1.005 m²**

Wertstufe: **2**

Leistungsfaktor: **1**

Pflanzenanforderungen für die Maßnahmen C 1 und C 3:

Als Empfehlung sind folgende Pflanzen zu nennen:

dtsch./botan. Name	Güte	Pflanzdichte je 100 m ²
Weinrose/ <i>Rosa rubiginosa</i>	STR 2xV CO 60-100	10%
Filzrose/ <i>Rosa tomentosa</i>	STR 2xV CO 60-100	10%
Hunds-Rose/ <i>Rosa canina</i>	STR 2xV CO 60-100	10%
Gem. Hartriegel/ <i>Cornus sanguinea</i>	STR 2xV CO 60-100	10%
Kreuzdorn/ <i>Rhamnus catharticus</i>	STR 2xV CO 60-100	10%
Haselnuss/ <i>Corylus avellana</i>	STR 2xV CO 60-100	10%
Schlehe/ <i>Prunus spinosa</i>	STR 2xV CO 60-100	15%
Eingriffel. Weißdorn/ <i>Crataegus monogyna</i>	STR 2xV CO 60-100	20%

Grundvoraussetzung für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist die Einhaltung gewisser Anforderungen an Qualität und Schutz während und nach der Ausführung. Bei der Pflanzgüte der Sträucher sind Richtwerte von 60/100 cm zu beachten.

Neben der Anwuchspflege ist eine mindestens dreijährige Entwicklungspflege abzusichern. Auf Düngung ist vollständig zu verzichten. Eine Bewässerung der Pflanzen im Bedarfsfall ist allerdings unbedingt notwendig, um eine gesunde Entwicklung zu garantieren.



C 4 Schaffung von einem naturnahen Kleingewässerkomplex mit einer besonderen Bedeutung für den Artenschutz

Mit der Herstellung eines naturnahen Kleingewässerkomplexes östlich des Bebauungsplangebietes Nr. 80 „Glasewitzer Chaussee/Am Steinsitz“ mit direkter Anbindung an bestehende Grünland- und Gewässerstrukturen soll ein Lebensraum für Lurche entstehen.

Mit der Anordnung von unterschiedlichen Flach- und Tiefwasserzonen, der Anlage von Kiesfeldern und Steinhaufen sowie der sukzessive Entwicklung in einen naturnahen Lebensraum entsteht auch für andere Artengruppen einen wichtiger Retentionsraum.

Die Herstellung des Teichsystems erfolgt mit einer natürlichen Dichtung aus Ton. Zur Befestigung der Teichsohle ist eine 20 cm starke Kiesschicht geplant. Die Böschungen oberhalb der vorgesehenen Wasserspiegellinie werden mit Landschaftsrassen gesichert.

Umliegende Freiflächen werden als Pufferstreifen von jeglicher Bebauung freigehalten. Der Anforderung einer landseitigen Pufferzone > 7 Meter wird entsprochen.

Durch die Bedeutung der Maßnahmefläche für den Artenschutz wurde innerhalb der vorgegebenen Spanne die höchstmögliche Kompensationszahl von 3,5 gewählt.

Der durch das Flurstück 3, Flur 27, Gemarkung Güstrow verlaufende Weg wurde nicht überplant da er die Bewirtschaftung des südlich liegenden Grabensystems gewährleistet.

Gesamtgröße des Vorhabenflurstücks:	11.298 m²
Gesamtumfang der Maßnahme:	10.503 m²
Wertstufe:	2
Leistungsfaktor:	1



Damit ergeben sich folgende Äquivalenzflächen im Rahmen des Ausgleichs für geplante Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust:

Ausgleichsmaßnahme	Fläche in m ²	erreichbare Wertstufe	Kompensationszahl	Leistungsfaktor **	Ä = F·(K+Z) · L
C 1 Gehölzpflanzung im Geltungsbereich	6.806	2	3	1	20.418 m²
C 2 Entwicklung eines Eidechshabitats	1.600	2	3	1	4.800 m²
C 3 Gehölzpflanzung (Fläche A1 B-Plan Nr. 81)	1.005	2	3	1	3.015 m²
C 4 Schaffung eines naturnahen Kleingewässer außerhalb des Geltungsbereichs	10.503	2	3,5	1	36.760 m²
Gesamtumfang als Flächenäquivalent für Kompensation					64.993 m²

** Leistungsfaktor **L** = 1 - **Wirkfaktor** (W = 0,05 bis 0,5 für Kompensationsflächen je nach Eingriffsnähe), außerhalb des Einflussbereichs des Eingriffs gilt L = 1

2. Bilanzierung

Bedarf (=Bestand)	Planung
Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus 1.1	Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Ausgleichsmaßnahmen
als Gesamtbetrag für multifunktionalen Kompensationsbedarf	als Gesamtbetrag für multifunktionale Kompensation
Gesamtbilanz	
Flächenäquivalent (Bedarf) 63.258 m²	Flächenäquivalent (Planung) 64.993 m²

Der Eingriff wird durch unter C aufgeführte Maßnahmen vollständig kompensiert.

